



Amtliches Bekanntmachungsblatt

des Amtes Arensharde, des Zweckverbands
Gemeinschaftskläranlage Silberstedt, des Breitbandzweck-
verbands Mittlere Geest und der Gemeinden Bollingstedt,
Ellingstedt, Hollingstedt, Hüsby, Jübek, Lürschau, Schuby,
Silberstedt und Treia

28. Februar 2020

Jahrgang 13

Nr. 4/2020

Veröffentlichungen in dieser Ausgabe

Seite 27	Bekanntmachung der 2. Nachtragssatzung zur Satzung der Gemeinde Hollingstedt über die Entschädigung ihrer Ehrenbeamten und Gemeindevertreter sowie der weiteren für sie ehrenamtlich Tätigen (Entschädigungssatzung)
----------	--

2. Nachtragssatzung zur Satzung der Gemeinde Hollingstedt über die Entschädigung ihrer Ehrenbeamten und Gemeindevertreter sowie der weiteren für sie ehrenamtlich Tätigen (Entschädigungssatzung)

Die durch die Gemeindevertretung Hollingstedt am 02. Dezember 2020 beschlossene 2. Nachtragssatzung zur Satzung der Gemeinde Hollingstedt über die Entschädigung ihrer Ehrenbeamten und Gemeindevertreter sowie der weiteren für sie ehrenamtlich Tätigen (Entschädigungssatzung) wurde durch die Bürgermeisterin am 18. Februar 2020 ausgefertigt.

Diese Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Silberstedt, 28. Februar 2020

Amt Arensharde
Die Amtsvorsteherin

Im Auftrage
M. Reese

2. Nachtragssatzung zur Satzung der Gemeinde Hollingstedt
über die Entschädigung der Ehrenbeamten
und Gemeindevertreter
sowie der weiteren für die Gemeinde ehrenamtlich Tätigen
(Entschädigungssatzung)

Aufgrund des § 24 Abs. 3 der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein (GO), aufgrund der Landesverordnung über die Entschädigung der in den Gemeinden, Kreisen und Ämtern sowie bei den Zweckverbänden tätigen Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten und ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern (EntschVO) und aufgrund der Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführungen der freiwilligen Feuerwehren und ihrer Stellvertretung (EntschVOF) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung der Gemeinde Hollingstedt vom 02.12.2019 folgende 2. Nachtragssatzung zur Satzung der Gemeinde Hollingstedt über die Entschädigung ihrer Ehrenbeamten und Gemeindevertreter sowie der weiteren für sie ehrenamtlich Tätigen (Entschädigungssatzung) erlassen:

I.

§ 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 90,00 % des Höchstsatzes nach § 6 (1) EntschVO.
- (2) Die 1. Stellvertreterin oder der 1. Stellvertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 10,00 % des Höchstsatzes nach § 9 (1) Nr. 11 EntschVO in Verbindung mit § 6 (1) EntschVO.
- (3) Die 2. Stellvertreterin oder der 2. Stellvertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters erhält nach § 9 (1) Nr. 11 EntschVO bei Verhinderung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters für seine besondere Tätigkeit als Vertreter eine Aufwandsentschädigung, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Sie beträgt für jeden Tag der Vertretung 1/35 der monatlichen Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters. Die Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung darf die Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nicht übersteigen.

II.

Diese 2. Nachtragssatzung tritt zum 1. Januar 2020 in Kraft.

Hollingstedt, den 18.02.2020

Gez.

L.S.

Bülow
Bürgermeisterin